

# **S O N D E R R I C H T L I N I E**

**für das Förderungsprogramm**

**„Programmstipendien“**

**des Bundesministers für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                          |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I.    | Präambel .....                                                                                           | 3  |
| II.   | Rechtsgrundlagen .....                                                                                   | 4  |
| III.  | Ziele .....                                                                                              | 4  |
| IV.   | Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber,<br>Förderungsart und Förderungshöhe ..... | 6  |
| V.    | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                          | 12 |
| VI.   | Förderbare Kosten .....                                                                                  | 12 |
| VII.  | Verfahren .....                                                                                          | 12 |
| VIII. | Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....                                                  | 21 |
|       | Anhang: Indikatoren zur Sonderrichtlinie Programmstipendien .....                                        | 22 |

## **I. Präambel**

Als zentrales Merkmal der Universitäten wurde von Wilhelm von Humboldt die Einheit von Forschung und Lehre und damit die aus dem monastischen Ideal der „universitas magistrorum et scholarum“ stammende Grundidee der Universitäten formuliert. Diese Grundidee gilt gleichermaßen auch für Fachhochschulen.

Wissenschaftlicher Fortschritt - und darauf fußende technische und gesellschaftliche Innovation - wird heute durch die Bündelung wissenschaftlicher Expertise und Kreativität in Forschungsgruppen, Forschungsclustern etc. erzielt. Teamfähigkeit und die Orientierung im internationalen fachspezifischen Forschungsumfeld sind heute wesentliche Aspekte in der universitären und hochschulischen Ausbildung.

Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler wollen daher zur (Weiter-) Qualifizierung, zum Aufbau von Netzwerken, zum Spracherwerb, zum Kennenlernen anderer Kulturen und Universitäten sowie zum Erleben anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen beim Lösen neuer Aufgaben und Probleme im Rahmen ihres Studiums oder ihrer wissenschaftlichen Arbeit ins Ausland gehen. Das trifft sich – wenn die Personen über eine hohe Qualifikation verfügen – mit den Interessen der Zielländer. Strukturierter Austausch ist somit für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung.

Im Rahmen von Programmstipendien wird der Austausch in beide Richtungen organisiert und somit kann die Wirkung verstärkt werden. Damit sollen der wissenschaftliche Austausch auf allen Ebenen (= Brain circulation) gefördert und auf staatlicher Ebene klare Schwerpunkte gesetzt werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung ist Ausdruck der gemeinsamen, zwischenstaatlichen Schwerpunktsetzungen.

## **II. Rechtsgrundlagen**

### **II.1 Nationale Rechtsgrundlagen**

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar ist

CEEPUS Vertrag BGBl 150/2011

Kulturabkommen zwischen Österreich und Tschechien BGBl III 38/2009

Kulturabkommen zwischen Österreich und Slowakei BGBl III 170/2000

Kulturabkommen zwischen Österreich und Ungarn BGBl 519/1977

Kulturabkommen zwischen Österreich und Ukraine BGBl III 129/2019

Memorandum of Understanding on Cooperation in the Field of Higher Education between the Ministry of Education (MOE) - Taipei and the Federal Ministry of Education, Science and Research (BMBWF) – Vienna (2023)

OeAD-Gesetz in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2008

FoFinaG in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 75/2020

### **II.2 EU-rechtliche Grundlagen**

Neben den allgemeinen keine speziellen. (z.B.: Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO ...)

## **III. Ziele**

### **III.1 Strategische Ziele**

Die engen wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Verflechtungen mit bestimmten Ländern legen besonders intensive wissenschaftliche Kooperationen nahe. Mittels Programmstipendien werden die erforderlichen Rahmenbedingungen für den Austausch von Studierenden, Graduierten, Doktoratsstudierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von administrativ tätigem Hochschulpersonal geschaffen. Das ist ein zentrales Anliegen und für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung. Diese Stipendien haben gemeinsam, dass Studierende, Graduierte, , Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

und administrativ tätiges Hochschulpersonal aus dem „Ausland“ nach Österreich kommen bzw. von Österreich in die Partnerländer gehen können. Hierzu sind bilaterale oder multilaterale Verträge oder aber Abkommen vorhanden.

Programmstipendien zeichnen sich auch durch ihren größeren Umfang und ihre (auf Gegenseitigkeit beruhende) dauerhafte Beständigkeit aus.

Die Internationale Erfahrung und Vernetzung der Studierenden, Graduierten, Doktoratsstudierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, und des österreichischen administrativ tätigen Hochschulpersonals mit bestimmten Ländern ist für die jeweilige Person von großer Bedeutung.

Unabhängig davon, wie die weitere Karriere aussehen wird, haben die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer vieles an positiver Erfahrung in Österreich oder dem jeweiligen Partnerland gewonnen, was sich mittelfristig für beide Länder positiv auswirken sollte. Daher gilt es diesen Austausch auszubauen.

Die Schwerpunktsetzung mittels Programmstipendien soll die Intensität des Austausches erhöhen und langfristig eine Ausgewogenheit in der Mobilität und in den institutionellen Verbindungen herbeiführen. Dazu können Stipendien nicht nur als Einzelstipendien von Einzelpersonen, sondern von Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen auch als Stipendienpakete beantragt werden, um die institutionelle Verbindung und damit das gegenseitige Verständnis zu stärken. Begünstigte sind in jedem Fall Einzelpersonen.

### **III.2 Operative Ziele**

Zielgerichtet auf die unterschiedlichen Interessensgruppen ergeben sich folgende operative Ziele:

- Ausbau des wechselseitigen Austausches von Studierenden, Graduierten, und Doktoratsstudierenden für Studien- und Forschungsvorhaben.
- Der wechselseitige Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für
  - zusätzliche Vernetzung
  - vermehrt gemeinsame Forschungsaktivitäten
  - zukünftige Ausweitung des Austausches von Studierenden, Graduierten, und Doktoratsstudierenden
  - eine Erweiterung des gegenseitigen Verständnisses

- vermehrte Bearbeitung von wissenschaftlichen Themenstellungen, die das historische, gegenwärtige und zukünftige Zusammenleben behandeln.
- Der wechselseitige Austausch von administrativ tätigem Hochschulpersonal zur
  - Förderung der transnationalen interuniversitären Zusammenarbeit und der mitteleuropäischen Dimension der universitären Lehrpläne,
  - Ausbau und Stärkung der Kompetenzen innerhalb des Netzwerks und Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Aktivitäten zwischen den Netzwerkpartnern/Partnerländern bzw. ihren Hochschuleinrichtungen

### **III.3 Indikatoren**

1. Die Anzahl der österreichischen Personen, die als Begünstigte an den Programmen teilnehmen.
  2. Die Anzahl der ausländischen Personen, die als Begünstigte an den Programmen teilnehmen.
  3. Die Anzahl und regionale Verteilung der teilnehmenden Universitäten und Fachhochschulen in Österreich.
  4. Erhebung der Zahl aller an den Programmen in den teilnehmenden Ländern beteiligten Personen
  5. Erhebung der Anzahl der österreichischen Koordinatoren und Koordinatorinnen
  6. Verhältnis Incoming zu Outgoing
  7. Erhebung der Zahl der genehmigten Stipendienpakete
- Ausgangs- und Zielwerte zu den Indikatoren sind dem Anhang zu entnehmen.

### **III.4 Evaluierung**

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

## **IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe**

### **IV.1 Förderbare Leistung**

Studien- und Forschungsaufenthalte mit einer Dauer bis 24 Monaten, die im Rahmen von Abkommen auf Gegenseitigkeit durchgeführt werden

Lehr- und Forschungsaufenthalte sowie Weiterbildung<sup>1</sup> mit einer Dauer bis 12 Tage, die im Rahmen von Abkommen auf Gegenseitigkeit in Stipendienpaketen durchgeführt werden

#### **IV.2 a) Begriffsdefinition**

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor oder Diplomstudium absolvieren.
- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben.
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Personen, die an einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung lehren und/oder forschen. Das können je nach Position Personen mit und ohne Doktorat sein.
- Hochschulpersonal<sup>2</sup>: Personen, die an einer Hochschule im Bereich Internationalisierung administrativ tätig sind
- Förderungsansuchen: ARR konforme Bezeichnung für den traditionellen und international üblichen Begriff Stipendienantrag
- Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer: ARR konforme Bezeichnung für das traditionelle und international übliche Begriffspaar Projektleiterin bzw. Projektleiterin
- Begünstigte: ARR konforme Bezeichnung für das traditionelle und international übliche Begriffspaar Stipendiatin bzw. Stipendiat
- Stipendium: Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

#### **IV.2 b) Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber für Einzelstipendien kommen in Betracht:

- Studierende, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land bei Stipendienantritt mindestens 2 Semester erfolgreich absolviert haben.
- Graduierte, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land ein Masterstudium durchführen.

---

<sup>1</sup> Nur für Hochschulpersonal, siehe dazu IV:2a

<sup>2</sup> CEEPUS IV-Abkommen, Art. 2 para 5

- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land tätig sind.
- administrativ tätiges Hochschulpersonal

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber für Stipendienpakete kommen in Betracht:

In Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land akkreditierte Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftliche Einrichtungen

Begünstigte der Stipendienpakete sind:

- Studierende, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land bei Stipendienantritt mindestens 2 Semester erfolgreich absolviert haben.
- Graduierte, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land ein Masterstudium durchführen.
- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Österreich oder in einem am Programm beteiligten Land tätig sind.
- administrativ tätiges Hochschulpersonal

#### **IV.2 c) Stipendienprogramme**

Im Internet sind die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter [www.grants.at](http://www.grants.at) abrufbar. Das gegenständliche Programm ist derzeit in folgende Unterprogramme geteilt:

##### CEEPUS (Central European Exchange Program for University Studies)

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich einerseits und Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik oder Ungarn andererseits.

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, administrativ tätiges Hochschulpersonal



Dauer: bis 10 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung Incoming: Monatliches Stipendium

Förderung Outgoing: Monatliches Stipendium<sup>3</sup>

#### Aktion Österreich – Slowakei, Erziehungs- und Wissenschaftskooperation

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Slowakei

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: bis 12 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung Incoming: Monatliches Stipendium

Förderung Outgoing: Monatliches Stipendium<sup>3</sup>

#### Aktion Österreich – Tschechien, Erziehungs- und Wissenschaftskooperation

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Tschechische Republik

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: bis 12 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung Incoming: Monatliches Stipendium

Förderung Outgoing: Monatliches Stipendium<sup>3</sup>,

#### Aktion Österreich – Ungarn, Erziehungs- und Wissenschaftskooperation

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Ungarn

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: bis 12 Monate

Fachbereiche: Alle

---

<sup>3</sup> Bei Outgoing: Ist die Höhe der Stipendienrate davon abhängig wie hoch das Stipendium im jeweiligen Zielland ist. Siehe dazu IV.4.

Förderung Incoming: Monatliches Stipendium

Förderung Outgoing: Monatliches Stipendium<sup>3</sup>

#### Kooperation Taiwan (Chinesisch Taipei)

Förderungsarten: Einzelstipendien und Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Taiwan

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: bis 24 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung Outgoing: Monatliches Stipendium, Reisekostenzuschuss

#### Kooperation Ukraine

Förderungsarten: Stipendienpakete

Programmländer: Österreich und Ukraine

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Dauer: bis 12 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung Incoming/Outgoing: Monatliches Stipendium, Reisekostenzuschuss

Die Gesamtförderungssumme wird an die Fördernehmenden ausbezahlt und ist von diesen nach Auszahlung an die Begünstigten mit dem OeAD belegsmäßig abzurechnen.

Die Einreichtermine werden vom BMBWF im Einvernehmen mit den Partnerländern per Erlass festgelegt.

### **IV.3 Förderungsart gemäß § 21ARR 2014**

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

### **IV.4 Förderungshöhe**

Bei Programmstipendien werden die Aufenthaltskosten vom Gastland mittels Stipendium unterstützt. Das Herkunftsland gewährt allenfalls einen Reisekostenzuschuss und allenfalls ein (Zuschuss)Stipendium zu den zusätzlichen Kosten der Mobilität.

Bei der Kooperation Taiwan ist das Outgoing-Prinzip vereinbart, das Herkunftsland trägt Reise- und Aufenthaltskosten.

Im Detail sieht das wie folgt aus:

- Incoming:
  - Monatliches Stipendium: bis 2.800.-- Euro
  - Kurzaufenthalte bis 12 Tage: Tagsatz bis zu 200.-- Euro/Werktage (innerhalb der Stipendienpakete)
- Outgoing:
  - Reisekostenzuschuss:

Einmalig bis zu max. 2.000.-- Euro, abhängig von der Entfernung des jeweiligen Studienortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort.
  - monatliches Stipendium:

Bis zu 500.-- Euro pro Monat, dieser Zuschuss wird gewährt, wenn die Stipendien im Gastland so niedrig sind, dass der Aufenthalt am Studienort gesichert ist, nicht aber die Finanzierung des Studentenheimplatzes in Österreich während des Auslandsaufenthaltes bestritten werden kann.

Taiwan: Bis zu 3.400.-- Euro pro Monat (outgoing-Prinzip.)

Die konkreten Förderungshöhen werden vom BMBWF im Einvernehmen mit den Partnerländern festgelegt.

Bei Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer die Förderung übersteigen.

Zusätzliche Förderungen gleich an Art und sonstige Einnahmen, die in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Für den Fall, dass auch andere Stipendien gewährt werden, oder allfällige geringfügige Einnahmen z.B. Gehalt gegeben sind, welche in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, reduziert sich das Stipendium aus dieser Sonderrichtlinie entsprechend. Während des Stipendiums weiterbestehende Dienstverhältnisse mit der Heimatinstitution sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Rechtsfolge: allenfalls (Teil-)Rückzahlung des österreichischen Stipendiums.

## **V. Förderungsvoraussetzungen**

### **V.1 Befähigung**

Siehe dazu Punkt IV.2 a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt

### **V.2 Zumutbare Eigenleistung**

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen. Daher haben die Förderungsnehmerin und der Förderungsnehmer durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

## **VI. Förderbare Kosten**

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin und des Förderungsnehmers sind förderbar:

Incoming:

Monatliches Stipendium in Österreich (das ist ein Zuschuss zu Unterkunft, Verpflegung, Kranken-, und Unfallversicherung)

Outgoing:

Reisekosten (An- und Rückreise)

Monatliches Stipendium

## **VII. Verfahren**

### **VII.1 Abwicklungsstelle**

OeAD- GmbH –Agentur für Bildung und Internationalisierung  
Ebendorferstraße 7  
1010 Wien  
[www.oead.at](http://www.oead.at)  
(gem. BGBl. I Nr. 99/2008)

## **VII.2 Ausschreibung /Veröffentlichung**

Die Abwicklungsstelle stellt die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zur Verfügung. Die Einreichtermine werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.

Die Abwicklungsstelle informiert die Förderungswerberinnen und Förderungswerber über folgende Punkte:

- Begünstigte benötigen eine im Zielland gültige und von den dortigen Behörden anerkannte Krankenversicherung.
- Begünstigte dürfen in den sechs Monaten vor Stipendienantritt nicht im Zielland studiert/geforscht/wissenschaftlich gearbeitet haben.
- Das Studien- bzw. Forschungsvorhaben muss innerhalb der zuerkannten Zeit abschließbar sein.
- Es gilt der Grundsatz des Wettbewerbs, d.h. auch bei Erfüllung aller Bewerbungsvoraussetzungen gibt es keinen Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

## **VII.3 Ansuchen**

Die Abwicklungsstelle hat die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Alle Ansuchen haben den bekanntgemachten Kriterien zu entsprechen und sind an folgenden Stellen einzubringen:

CEEPUS (Central European Exchange Program for University Studies)

<http://www.ceepus.info/>

Aktion Österreich – Slowakei

Stipendien für Einzelpersonen und Stipendienpakete: <http://www.scholarships.at>.

Aktion Österreich – Tschechien

Stipendien für Einzelpersonen <http://www.scholarships.at>

Stipendienpakete: <https://www.dzs.cz/de/program/aktion-oesterreich-tschechische-republik/projekte-und-foerderung>

### Aktion Österreich – Ungarn

Stipendien für Einzelpersonen: <http://www.scholarships.at>

Stipendienpakete: <http://www.oma.hu/indexde.htm>

### Kooperation Taiwan

Stipendien für Einzelpersonen und Stipendienpakete: Ansuchen sind online unter dem auf [www.grants.at](http://www.grants.at) angegebenen Link einzubringen

Der Reisekostenzuschuss kann nach erfolgreicher Teilnahme bei der Abwicklungsstelle durch unaufgeforderte Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen beantragt werden.

### Kooperation Ukraine

Antragstellung bei der Abwicklungsstelle

Das Ansuchen (Bewerbung) um Einzelstipendien hat je nach Zielgruppe folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Derzeitige Universitäts-, Fachhochschul- und Hochschulausbildung
- Bereits erreichte Studienabschlüsse
- Allfällige Publikationen
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs
- Allfällige aktuelle akademische Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
- Berufsziel
- Weitere Ausbildungen
- Sprachkenntnisse
- Offenlegung allfälliger zusätzlicher Förderungen, um die angesucht wurde
- Finanzierungsplan (Gesamtförderungshöhe = Monate x Stipendienrate<sup>4</sup> + allenfalls vorgesehener Reisekostenzuschuss)

---

<sup>4</sup> Bei Outgoing: Ist die Höhe der Stipendienrate davon abhängig wie hoch das Stipendium im jeweiligen Zielland ist. Siehe dazu IV.4.

Reisekosten: Angabe über voraussichtliche Kosten

- Wo möchten Sie studieren bzw. forschen?
- Wie lange wird Ihr Aufenthalt im Gastland voraussichtlich dauern?
- Was möchten Sie studieren bzw. forschen?
  - Was konkret möchten Sie im gewünschten Zielland im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
  - Wie möchten Sie Ihr Vorhaben durchführen, welche Methoden möchten Sie anwenden?
  - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
  - Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut, ...)?
  - Warum haben Sie diese Institution ausgewählt?
- Zusätzliche Angaben
- Anlagen:
  - Zeugniskopien
  - Betreuungszusage und/oder Korrespondenz mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer Empfehlungen
  - Kopie der Seite mit Bild und Daten aus dem Reisepass

Das Ansuchen (Bewerbung) um Stipendienpakete hat je nach Zielgruppe folgende Punkte zu beinhalten:

- Bezeichnung der antragstellenden Universität/Hochschule/wissenschaftlichen Einrichtung)
- Personengrunddaten (der für die Universität/Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung handelnden Person)
  - Bereits erreichte Studienabschlüsse
  - Publikationen
  - Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
  - Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
  - Allfällige bisherige akademische Berufserfahrung
  - Bisherige Erfahrung in internationalen Kooperationen

- Aktuelle akademische Berufstätigkeit
  - Selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
  - Sprachkenntnisse
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um eine andere Förderung für dieses Vorhaben?
- Finanzierungsplan (inklusive aller Kosten, wie z.B. Studiengebühren, Reisekosten, Aufenthaltskosten inkl. Unterkunftskosten)
- Wo sollen die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Rahmen der Stipendienpakete studieren bzw. forschen?
- Wie lange wird der Aufenthalt im Gastland voraussichtlich dauern?
- Was sollen die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Rahmen der Stipendienpakete studieren, forschen bzw. künstlerisch arbeiten?
  - Was konkret sollen Sie im gewünschten Zielland im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
  - Wie sollen Sie das Vorhaben durchführen, welche Methoden möchten Sie anwenden?
  - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
  - Wo sollen Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut, ...)?
  - Warum wurde diese Institution ausgewählt?
- Welche wissenschaftlichen, künstlerischen und persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen müssen die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Rahmen der Stipendienpakete vorweisen, bisheriger Studienerfolg.
- Zusätzliche Angaben:
  - z.B. Projektbeschreibung
  - Darstellung der Incoming und Outgoing - Begünstigten



### **VII.3 Prüfung der Voraussetzungen**

1. Schritt: Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle

2. Schritt: Prüfung der Plausibilität des Antrages insgesamt durch das im jeweiligen Abkommen bzw. Arbeitsprogramm der gemischten Kommission dazu ermächtigte Gremium. Für in den Schritten 1 und 2 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein Ansuchen eingereicht werden.

3. Schritt: Inhaltliche Prüfung und Bewertung durch das im jeweiligen Abkommen bzw. Arbeitsprogramm der gemischten Kommission dazu ermächtigte Gremium. Wenn dazu keine Regelung besteht erfolgt die Prüfung und Bewertung durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission.

Diese prüft und bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrags
- Qualifikation der Partner/der Zielinstitution
- Notwendigkeit für Berufsqualifikation bzw. weitere Kooperationen
- Bewertung des zu erwartenden Mehrwertes für das Studien- bzw. Forschungsvorhaben
- Interesse der Heimat- und Zielinstitution
- Ausmaß der geleisteten Vorarbeiten
- Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. gegebenenfalls Publikationsliste, Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten, Lehr- bzw. Forschungserfahrung

### **VII.4 Entscheidung und Gewährung**

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung entscheidet das im jeweiligen Abkommen bzw. Arbeitsprogramm der gemischten Kommission dazu ermächtigte Gremium. Darin ist das BMBWF vertreten.

CEEPUS: Internationale Auswahlkommission

Aktion Österreich – Slowakei: Leitungsgremium

Aktion Österreich – Tschechien: Leitungsgremium

Aktion Österreich – Ungarn: Kuratorium

Kooperation Taiwan: die beteiligten Ministerien (MOE für Taiwan, BMBWF)

Kooperation Ukraine: BMBWF

Eine Ablehnung des Antrages hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Einzelstipendien:

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsanbotes durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

Stipendienpakete:

Nach positiver Förderungsentscheidung nennt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber (die für die Universität/Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung handelnde Person) der OeAD-GmbH die ausgewählten Begünstigten (Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer). Nach Abschluss des Fördervertrages zwischen OeAD-GmbH und Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer zahlt die OeAD-GmbH die Förderung aus.

Wenn das Partnerland die Förderungszusage zurückzieht, kann auch Österreich in Abstimmung mit dem Partnerland die Förderungszusage zurückziehen.

## **VII.5 Förderungsanbot/Förderungsvertrag**

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Kontaktdaten
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Stipendien erfolgt monatlich via Scheck oder auf ein Konto im Euroraum. Bei Incomings nach vorheriger persönlicher Vorsprache beim zuständigen Regionalbüro der OeAD-GmbH.
- Hinweis auf Verpflichtung zur allfälligen Mitwirkung bei der Programmevaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
  - besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
  - Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer sind verpflichtet am Studien- oder Forschungsort dauerhaft anwesend zu sein, um der geförderten Studien- oder Forschungstätigkeit nachzugehen; andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
  - Der Reisekostenzuschuss kann nach erfolgreicher Teilnahme bei der Abwicklungsstelle durch unaufgeforderte Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen beantragt werden.
  - Studierende und Graduierte müssen überdies zu Semesterende erfolgreiche Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten nachweisen. Davon ist die weitere Auszahlung von Stipendienraten abhängig; andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
  - Am Semesterende ist ein von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Zwischenbericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie weit das im Antrag genannte Vorhaben bereits umgesetzt ist. Davon ist die weitere Auszahlung von Stipendienraten abhängig. Am Stipendienende ist ein

von der Betreuerin bzw. vom Betreuer gegengezeichneter schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen, erst danach wird die letzte Stipendienrate ausgezahlt. Werden die Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben.
- Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ist keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit gestattet. Davon ausgenommen sind geringfügige wissenschaftliche/künstlerische Beschäftigungen im Bereich der Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen, sofern dies aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlich zulässig ist.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 zu entsprechen.
- Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht, und welche (in Summe mit sonstigen Einnahmen) die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Während des Stipendiums weiterbestehende Dienstverhältnisse mit der Heimatinstitution sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung der Förderung finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Mit dem Förderungsvertrag erhalten die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer von der OeAD-GmbH programmabhängig und soweit verfügbar weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Unfall- und Krankenversicherung
- Wohnmöglichkeiten
- Aufenthaltsrecht
- Zulassungsverfahren
- Betreuungs- und Unterstützungsangebot der OeAD-GmbH

### **VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.

Sachbearbeiter:  
AL Dr. Christoph Ramoser  
Telefon: 53120-6791  
[christoph.ramoser@bmbwf.gv.at](mailto:christoph.ramoser@bmbwf.gv.at)

Ulrike Csura  
Telefon: 53120-7836  
[ulrike.csura@bmbwf.gv.at](mailto:ulrike.csura@bmbwf.gv.at)

|                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Anhang: Indikatoren zur Sonderrichtlinie Programmstipendien</b> |
|--------------------------------------------------------------------|

### III.3 Indikatoren

1. Die Anzahl der österreichischen Personen, die als Begünstigte an den Programmen teilnehmen.

Ausgangszustand 2023: 190      Zielzustand 2028: 190

2. Die Anzahl der ausländischen Personen, die als Begünstigte an den Programmen teilnehmen.

Ausgangszustand 2023: 904      Zielzustand 2028: 904

3. Die Anzahl und regionale Verteilung der teilnehmenden Universitäten und Fachhochschulen in Österreich.

|                  | Ausgangszustand 2023: | Zielzustand 2028: |
|------------------|-----------------------|-------------------|
| Universitäten    | 19                    | 19                |
| Fachhochschulen  | 8                     | 8                 |
| Burgenland       | 1                     | 1                 |
| Kärnten          | 2                     | 2                 |
| Niederösterreich | 3                     | 3                 |
| Oberösterreich   | 2                     | 2                 |
| Salzburg         | 1                     | 1                 |
| Steiermark       | 5                     | 5                 |
| Tirol            | 3                     | 3                 |
| Vorarlberg       | -                     | -                 |
| Wien             | 10                    | 10                |

4. Erhebung der Zahl aller an den Programmen in den teilnehmenden Ländern beteiligten Personen

Ausgangszustand 2023: 1.094      Zielzustand 2028: 1.094

5. Erhebung der Anzahl der österreichischen Koordinatoren und Koordinatorinnen

Ausgangszustand 2023: 12      Zielzustand 2028: 12

6. Verhältnis Incoming zu Outgoing

Ausgangszustand 2023: 4,76:1

Zielzustand 2028: 4,76:1

7. Erhebung der Zahl der genehmigten Stipendienpakete

Ausgangszustand 2023: 176

Zielzustand 2028: 176